

19.10.2025

Satzung des Vereins „The Corner ~~e.V.~~“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „The Corner ~~e.V.~~“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Miesbach, Bayern.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wahrnehmung, Teilhabe und gesellschaftlichen Integration von Menschen sowie anderer benachteiligter Gruppen durch fotografische, audiovisuelle, mediale und kulturelle Projekte, Ausstellungen und Bildungsangebote.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Seminare, Workshops, Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Diversität, Inklusion sowie psychologische und gesundheitliche Themen, ebenso wie zu aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen rund um Umdenken, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Klimawandel, Selbsthilfe, Kultur sowie Unterstützung junger Menschen bei Selbstfindung und Berufsorientierung;
2. Veröffentlichung und Ausstellung von Fotografien, Filmen und multimedialen Projekten, die die Persönlichkeit, Geschichte und Vielfalt von Menschen sichtbar machen;
3. Mitwirkung an kulturellen Projekten in Kooperation mit Schulen, Vereinen, sozialen Einrichtungen und Behörden;
4. Pflege eines Netzwerks aus Künstlerinnen und Künstlern, Betroffenen, Fachleuten und Interessierten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder dem Verein schadet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

(2) Sie sind verpflichtet, den festgelegten Beitrag zu entrichten und die Zwecke des Vereins aktiv oder ideell zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

(6) Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister*in
- optional bis zu zwei Beisitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Kassenprüferinnen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die ähnliche Zwecke verfolgt, insbesondere im Bereich kulturelle Bildung.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am

19.10.2025 in Miesbach beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.